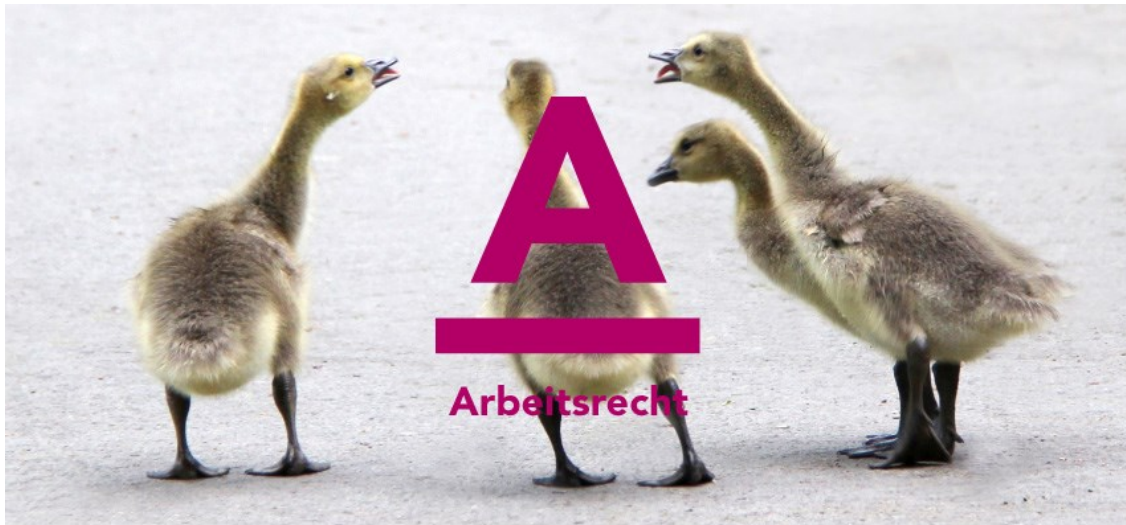


Mannheim/Frankfurt/München, Juni 2021



Das neue „Betriebsrätemodernisierungsgesetz“ und mehr ...

Die Zahl der Betriebe mit Betriebsrat – von interessierter Seite öffentlichkeitswirksam beklagt – wird in Deutschland stetig geringer. Dem soll nun das „*Betriebsrätemodernisierungsgesetz*“ entgegenwirken. Das „Gesetz zur Förderung der Betriebsratswahlen und der Betriebsratsarbeit in einer digitalen Arbeitswelt (Betriebsrätemodernisierungsgesetz)“ passierte am 28.5.2021 – 20 Jahre nach der letzten Reform des Betriebsverfassungsgesetzes – den Bundesrat. Nach noch ausstehender Ausfertigung und Verkündung wird es voraussichtlich am 01. Juli 2021 in Kraft treten.

Die noch amtierende Bundesregierung will mit diesem Gesetz im Koalitionsvertrag vereinbarte Reformen in den Bereichen „Arbeitsrecht“ sowie „Strategie Künstliche Intelligenz“ umsetzen. Ziel der Gesetzesänderung ist erklärtermaßen, die Gründung von Betriebsräten zu erleichtern und den Schutz der hieran beteiligten Beschäftigten zu stärken. Nachfolgend soll ein Überblick über die Neuerungen und deren Bedeutung für die Praxis gegeben werden.

Wesentliche Inhalte

- Erleichterung von Betriebsratsgründungen und -wahlen

Der Anwendungsbereich des vereinfachten Wahlverfahrens wird durch Anhebung der Schwellenwerte erweitert. Künftig gilt es in Betrieben mit in der Regel 5 bis 100 (bisher: 5 bis 50) Wahlberechtigten. Vereinbart werden kann das vereinfachte Wahlverfahren nunmehr auch in Betrieben mit in der Regel 101 bis 200 (bisher: 51 bis 100) Wahlberechtigten.

Zudem wird die Zahl der notwendigen Stützunterschriften für einen Wahlvorschlag in Relation zur regelmäßigen Betriebsgröße herabgesetzt. In Betrieben mit bis zu 20 Wahlberechtigten entfällt das Unterschriftserfordernis gänzlich.

Aktiv wahlberechtigt sind künftig bereits Arbeitnehmer, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht bleibt unverändert.

Die Anfechtbarkeit von Betriebsratswahlen wegen Fehlern in der Wählerliste wird eingeschränkt. Hier bedarf es in Zukunft eines vorherigen Einspruches.

Beschäftigte, die zu einer Betriebs- oder Wahlversammlung einladen oder die Bestellung eines Wahlvorstands beantragen, sind vom Zeitpunkt der Einladung oder Antragstellung bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses unkündbar.

- **Erleichterte Wahlen von Jugend- und Auszubildendenvertretungen (JAV)**

Entsprechend den Änderungen bei den Betriebsratswahlen (s.o.) wird der Anwendungsbereich des vereinfachten Wahlverfahrens auch bei der JAV erweitert.

Die Altersgrenze wird gestrichen. Künftig zählt nur der Status als Auszubildender.

- **Vereinfachung digitaler Betriebsratsarbeit**

Betriebsratssitzungen können mittels Video- und Telefonkonferenz abgehalten werden, sofern der Vorrang von Präsenzsitzungen gewahrt bleibt.

Zulässig ist in Zukunft auch der Abschluss von Betriebsvereinbarungen unter Nutzung einer qualifizierten elektronischen Signatur.

Soweit der Betriebsrat personenbezogene Daten verarbeitet, ist der Arbeitgeber der für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Gleichwohl haben sich beide bei der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften gegenseitig zu unterstützen. Wie es der Landesdatenschutzbeauftragte Baden-Württemberg Brink ausdrückt: Der Betriebsrat ist „*unverantwortlich, aber kooperationspflichtig*“.

- **Mitbestimmung bei (Ausgestaltung) mobiler Arbeit**

Bei „*Ausgestaltung von mobiler Arbeit, die mittels Informations- und Kommunikationstechnik erbracht wird*“, besteht nun ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats.

- **Rechte des Betriebsrats bei Weiterbildung**

Arbeitgeber oder Betriebsrat können zukünftig die Einigungsstelle um Vermittlung anrufen, wenn über Maßnahmen der Berufsbildung keine Einigung zustande kommt.

- **Einbindung des Betriebsrats beim Einsatz künstlicher Intelligenz (KI)**

Zur Bewertung von Fragen rund um das Thema „*künstliche Intelligenz*“ kann der Betriebsrat von nun an einen Sachverständigen hinzuziehen.

Die Rechte des Betriebsrats bei der Planung von Arbeitsverfahren und -abläufen oder bei der Feststellung von Richtlinien über die Personalauswahl gelten auch dann, wenn eine KI selbst diese Richtlinien entwickelt.

- **Unfallversicherungsschutz im Homeoffice**

Künftig vom Schutz erfasst sind Wege zur Betreuung der Kinder von Beschäftigten außer Haus.

Bedeutung für die Praxis

Trotz zahlreicher Neuerungen bleiben die praktischen Auswirkungen auf die Arbeitswelt überschaubar. So greift etwa der besondere Kündigungsschutz für Betriebsratswahl-Initiatoren nur, wenn sie eine öffentlich beglaubigte Erklärung abgegeben haben, dass sie einen Betriebsrat gründen möchten. Aufgrund des hiermit verbundenen (Kosten-)Aufwands wird dies die Ausnahme bleiben.

Ob das erleichterte Wahlverfahren tatsächlich zu mehr Betriebsratsgründungen führen wird, ist fraglich. Bislang erscheint die Ursache für die geringe Anzahl an Betriebsräten nämlich nicht ausreichend erforscht – vielleicht ist Grund für fehlendes Streben nach einem Betriebsrat ja eine vernünftige Personalarbeit des Arbeitgebers?

Da sich der neue Mitbestimmungstatbestand „Mobile Arbeit“ nur auf die Ausgestaltung, nicht aber die Einführung bezieht, hält sich auch diese Neuerung in Grenzen.

Die Hinzuziehung von Sachverständigen zur Bewertung von KI steht unter dem Vorbehalt einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über Person und Honorar.

In jedem Fall verursachen die Gesetzesänderungen für Unternehmen mit betrieblicher Mitbestimmung weitere Bürokratie und Kostenbelastungen. Wie immer unterstützen wir Sie gerne bei Fragen oder bei der Umsetzung der neuen Regelungen!

Die Arbeitsrechtler der Praxisgruppe Arbeitsrecht bei RITTERSHAUS.

Dr. Andreas Notz
Mannheim
Tel.: +49 621 4256-211
andreas.notz@rittershaus.net

Dr. Annette Sättele
Mannheim
Tel.: +49 621 4256-230
annette.saeetle@rittershaus.net

Prof. Dr. Ulrich Tödtmann
Mannheim
Tel.: +49 621 4256-223
ulrich.toedtmann@rittershaus.net

Julius Quicker
Mannheim
Tel.: +49 621 4256-224
julius.quicker@rittershaus.net

Jörg Döhrer
Frankfurt a. M.
Tel.: +49 69 274040-203
joerg.doehrer@rittershaus.net

Nadja Hartmann
Frankfurt a. M.
Tel.: +49 69 274040-212
nadja.hartmann@rittershaus.net

Charlotte von Erdmann
Frankfurt a. M.
Tel.: +49 69 274040-223
charlotte.erdmann@rittershaus.net

Eler von Bockelmann
München
Tel.: +49 89 121405-203
eler.bockelmann@rittershaus.net

RITTERSHAUS

Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft

Büro Mannheim
Harrlachweg 4
68163 Mannheim
Tel.: +49 621 4256 0
Fax: +49 621 4256 250

Büro Frankfurt a. M.
Bockenheimer Landstraße 77
60325 Frankfurt/Main
Tel.: +49 69 274040 0
Fax: +49 69 274040 250

Büro München
Maximiliansplatz 10
80333 München
Tel.: +49 89 121405 0
Fax: +49 89 121405 250

Diese Mandanteninformationen geben lediglich einen unverbindlichen Überblick und können eine rechtliche Beratung nicht ersetzen. Als Ansprechpartner für eine etwaige Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.